



Landkreis Hameln-Pyrmont

# Richtlinie für die Entschädigung von qualifizierten Integrationsbegleitenden in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Amt für Bildung und gesellschaftlichen  
Zusammenhalt (BgZ)  
Team Integration und Bildung (IB)  
Süntelstraße 9  
31785 Hameln  
Telefon: 05151/903-3014  
Telefax: 05151/903-63014  
d.zinnecker@hameln-pyrmont.de  
[www.hameln-pyrmont.de](http://www.hameln-pyrmont.de)

## **1. Präambel**

Die ehrenamtliche Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Hameln-Pyrmont steht vor vielfältigen Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf Kommunikation, interkulturelle Verständigung, das Ankommen und die Orientierung vor Ort. IntegrationsbegleiterInnen leisten einen unverzichtbaren Beitrag, indem sie als Brückenbauer zwischen unterschiedlichen Organisationen und Menschen verschiedener Kulturen fungieren und somit den Zugang zu wichtigen Informationen, Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern.

Diese Richtlinie legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Entschädigung von IntegrationsbegleiterInnen fest, darunter die Art der Tätigkeit, die Dauer des Einsatzes und die benötigten Kenntnisse.

## **2. Ziele des Angebots**

Geflüchteten im Landkreis Hameln-Pyrmont wird eine qualitativ gute und verlässliche Unterstützung bei ihrem Bemühen um Eingliederung in die Gesellschaft durch IntegrationsbegleiterInnen gegeben werden. Die Begleitung und Betreuung richtet sich nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ und mit dem Ziel die Geflüchteten schnellstmöglich ein selbstständiges Leben in Deutschland zu ermöglichen. Die Unterstützung erfolgt in enger Absprache mit den zuständigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Flüchtlingssozialarbeit des Landkreis Hameln-Pyrmont.

## **3. Aufgaben der IntegrationsbegleiterInnen**

In folgenden Aufgabenbereichen können die Geflüchteten bedarfsgerechte Unterstützung durch die IntegrationsbegleiterInnen erfahren:

- beim Kennenlernen des neuen Wohnumfeldes und beim Einleben in den Alltag in Deutschland (Einkauf, Mülltrennung, Öffis, Kita und Schule etc.)
- beim Umgang mit Behörden und Institutionen (Amt für Zuwanderung, Sozialamt, BAMF, Jobcenter etc.)
- Umgang mit Post
- Unterstützung rund um den Familiennachzug
- Hilfe rund um Schwangerschaft, Geburt und die Betreuung von Neugeborenen (Begleitung bei Arztbesuchen, Anträge stellen, Organisation einer Hebamme, etc.)
- bei der Kontaktabahnung zu Vereinen
- bei der Umschreibung eines Führerscheins und Suche nach einer geeigneten Fahrschule
- beim Umgang mit Geld
- bei der Einschulung bzw. dem Start eines neuen Schuljahres (Unterstützung beim Bestellen der Bücher, Erklärung des Schulsystems und der Elternarbeit etc.)

- bei der Vermittlung kulturell bedingter Unterschiedlichkeit, z. B. in Bezug auf Zeitmanagement
- beim Spracherwerb (Kontaktaufnahme mit der Sprachkurskoordinierung)
- beim Aufzeigen möglicher Bildungswege (Schule, Ausbildung, Studium, Beruf etc.) in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen
- Unterstützung während des Asylverfahrens

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; Unterstützungsmöglichkeiten und Bedarfe orientieren sich stets am Einzelfall. Der Einsatz erfolgt individuell und flexibel, in Absprache mit dem/ der zuständigen hauptamtlichen FlüchtlingssozialarbeiterIn. Der/dem IntegrationsbegleitenderIn sind max. zwei geflüchtete Familien oder Einzelpersonen durch die Flüchtlingssozialarbeit zugeordnet. Die Vermittlung der Betreuung erfolgt über die FlüchtlingssozialarbeiterInnen des Landkreises in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen KollegInnen in den Städten und Gemeinden.

#### **4. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben nur Personen, die bei der Volkshochschule Hameln-Pyrmont oder bei einem anderen Träger eine Qualifizierung zur/zum IntegrationslotsIn oder die Qualifizierung zum/zur IntegrationshelferIn beim Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgreich abgeschlossen haben bzw. sich zur Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierung verpflichten.

Das Mindestalter der IntegrationsbegleiterInnen beträgt 18 Jahre.

#### **5. Leistungsvoraussetzung**

IntegrationsbegleiterInnen erwerben einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie sich verpflichten:

- sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont als IntegrationsbegleiterInnen registrieren zu lassen und eine Kopie ihres Abschlusszertifikates der Volkshochschule, eines anderen Bildungsträgers oder des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Verfügung zu stellen,
- mindestens für die Dauer von 3 Kalendermonaten einen geflüchteten Menschen oder eine geflüchtete Familie zu betreuen,
- regelmäßig an den Austausch- und Fortbildungsangeboten in den Städten und Gemeinden bzw. direkt beim Landkreis teilzunehmen und
- die Aufgaben der Betreuung spätestens nach jeweils 3 Monaten mit den Geflüchteten und den zuständigen FlüchtlingssozialarbeiterInnen abzustimmen (Quartalsgespräch).

## 6. Höhe der Aufwandsentschädigung

IntegrationsbegleiterInnen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro angefangene Stunde. Zeiten über 10 Stunden pro Monat müssen vor dem Tätigwerden der/des IntegrationsbegleiterIn mit zuständigen FlüchtlingssozialarbeiterInnen abgestimmt werden. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont in Höhe von 0,30 € pro Kilometer werden nach Beantragung erstattet. Für die Erstattung Kosten von Fahrten außerhalb des Landkreises müssen diese mit dem zuständigen Mitarbeitenden der Flüchtlingssozialarbeit im Vorfeld abgesprochen sein.

Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die den IntegrationsbegleiterInnen bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

Die Aufwandsentschädigung kann für maximal zwei geflüchtete Personen/Familien gewährt werden. Sie wird nach Unterzeichnung des „Antrages auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich geleistete Flüchtlingsarbeit“ für die Dauer von 3 Monaten rückwirkend gezahlt, wenn das Quartalsgespräch im Vorhinein stattgefunden hat.

Für diese ehrenamtlich Tätigen besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz. Für Einsätze, für die eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf keine zusätzliche geldliche oder andere Entlohnung entgegengenommen werden; die Integrationsbegleitung erfolgt ehrenamtlich und ist für die Geflüchteten grundsätzlich kostenlos.

Zusätzlich müssen die Integrationsbegleitenden gewährleisten, dass sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit **zuverlässig, pünktlich und unparteiisch ausüben sowie Verschwiegenheit über die Inhalte** bewahren.

Bei Zuwiderhandlung wird die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung beendet und es werden rechtliche Schritte seitens des Landkreises eingeleitet. Insbesondere wird geprüft, ob Strafanzeige zu erstatten ist. Die Registrierung als IntegrationsbegleiterIn wird gelöscht.

Die gezahlte Aufwandsentschädigung ist im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten nur unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben steuerfrei bzw. bei Bezug von Sozialleistungen anrechnungsfrei. Aufwandsentschädigungen sind beim Finanzamt und ggf. bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter oder dem Sozialamt anzugeben.

## 7. Ausschluss einer gesonderten Vergütung für Sprachmittlertätigkeit

IntegrationsbegleiterInnen, die im Rahmen dieser Tätigkeit gleichzeitig auch als Sprachmittler fungieren, erhalten für die Sprachmittlung keine gesonderte Aufwandsentschädigung.

## 8. Förderung von Ehrungen

IntegrationsbegleiterInnen können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Ehrungen des Landes Niedersachsen oder auf Bundesebene erfahren. Um diese Würdigungen angemessen zu unterstützen, können IntegrationsbegleiterInnen vorab unter Vorlage der Einladung einen

Reisekosten- und/oder Übernachtungszuschuss bei den FlüchtlingssozialarbeiterInnen beantragen.

- Der Zuschuss bei einer Ehrung in Niedersachsen zu den anfallenden Fahrtkosten beläuft sich pauschal auf **30,00 Euro**.
- Der Zuschuss bei einer Ehrung mit Übernachtungsnotwendigkeit außerhalb Niedersachsens beläuft sich pauschal auf **150,00 Euro**.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 10.03.2022.

Hameln, den 01.11.2023



Dr. Georg Robra  
Kreisrat